

**Übersicht über die Entscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung von Anhang VIII zur CLP-Verordnung (Meldung an die Giftnotrufzentralen) – Version 1.1 (04.07.2019)**

*Haftungsausschluss: Die Informationen stützen sich auf Angaben der Mitgliedstaaten. Die Erklärungen der Mitgliedstaaten sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden. Die ECHA ist bemüht, dieses Dokument stets auf dem aktuellsten Stand zu halten. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den nationalen Helpdesks:*

Mitgliedstaat	Portal zur Übermittlung	Meldungssprache	Gebühren für Meldungen	Inverkehrbringen von Gemischen nach Meldung per ECHA-Übermittlungssystem	Von den Mitgliedstaaten angestrebter Zeitraum zur Annahme von Meldungen per ECHA-Übermittlungssystem	Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Annahme von Meldungen per ECHA-Übermittlungssystem
	Mitgliedstaat akzeptiert Meldungen nur über das ECHA-Übermittlungssystem	Meldepflichtige können bei der Meldungssprache zwischen der Amtssprache des Mitgliedstaats und Englisch wählen (gilt auch für Mitgliedstaaten, in denen Englisch die Amtssprache ist)	Keine Gebühren	Meldepflichtige können Gemische direkt nach Bestätigung der erfolgreichen Meldung über das ECHA-Übermittlungssystem in Verkehr bringen (Warten auf Zustimmung des Mitgliedstaats nicht nötig)	Meldungsannahme soll erfolgen, sobald der Mitgliedstaat an das ECHA-Übermittlungssystem angeschlossen ist (voraussichtliche Anbindung zwischen 24. April 2019 und 31. Dezember 2019)	Mitgliedstaat ist bereits an das ECHA-Übermittlungssystem angeschlossen; Meldepflichtige können mit der Meldung ihrer Gemische beginnen
	Mitgliedstaat akzeptiert Meldungen über nationales Übermittlungssystem oder ECHA-Übermittlungssystem (Meldepflichtige dürfen frei wählen)	Meldepflichtige müssen Meldung in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats vornehmen (nicht Englisch)	Von benannter Stelle des Mitgliedstaats erhobene Gebühren	Meldepflichtige können Gemische erst nach Herunterladen der Meldung durch die benannte Stelle des Mitgliedstaats in Verkehr bringen (für Meldepflichtige im Übermittlungsbericht des ECHA-Systems erkennbar)	Mitgliedstaat beabsichtigt, Meldungen per ECHA-Übermittlungssystem ab 1. Januar 2020 anzunehmen	Mitgliedstaat ist noch nicht an das ECHA-Übermittlungssystem angeschlossen; Meldepflichtige müssen auf weitere Informationen warten
		Meldepflichtige müssen Meldung in mehreren Amtssprachen des Mitgliedstaats vornehmen (nicht Englisch)	Gebühren noch nicht abschließend geklärt		Bis zur Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durch den Mitgliedstaat gilt für Meldepflichtige weiterhin die nationale Gesetzgebung	Mitgliedstaat ist bereits an das ECHA-Übermittlungssystem angeschlossen; Meldepflichtige müssen mit Meldungen jedoch bis zum 1. Januar 2020 warten (nationale Gesetzgebung in Kraft)
	Keine Informationen verfügbar		Keine Informationen verfügbar	Keine Informationen verfügbar	Keine Informationen verfügbar	
Österreich		Deutsch				
Belgien		Französisch, Niederländisch, Deutsch oder Englisch				
Bulgarien		Bulgarisch				
Kroatien		Kroatisch oder Englisch				
Zypern		Griechisch oder Englisch				
Tschechische Republik		Tschechisch				
Dänemark		Dänisch				
Estland		Estnisch oder Englisch				
Finnland		Finnisch und Schwedisch				
Frankreich		Französisch				
Deutschland		Deutsch oder Englisch				
Griechenland		Griechisch				
Ungarn		Ungarisch				
Island		Isländisch				
Irland		Englisch				
Italien		Italienisch oder Englisch				
Lettland		Lettisch oder Englisch				
Liechtenstein		Deutsch				
Litauen		Litauisch oder Englisch				
Luxemburg		Französisch oder Deutsch oder Englisch				
Malta		Maltesisch oder Englisch				
Niederlande		Niederländisch				
Norwegen		Norwegisch, Dänisch, Schwedisch oder Englisch				
Polen		Polnisch				
Portugal		Portugiesisch				
Rumänien		Rumänisch				
Slowakei		Slowakisch				
Slowenien		Slowenisch				
Spanien		Spanisch oder Englisch				
Schweden		Schwedisch oder Englisch				
Vereinigtes Königreich		Englisch				